# S 29 V 198/93.SVG

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht |
| Abteilung | 15 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | Unfall<br>Wehrdienstbeschädigung<br>Arzt<br>Privatarchiv<br>Rufbereitschaft |
| Leitsätze | Kein Anspruch auf Versorgung nach dem SVG für einen Bundeswehrarzt (Nervenarzt), der gegen Ende seines aktiven Dienstes während der Rufbereitschaft in seiner Wohnung ein Archiv zur Aufbewahrung seiner Privataufzeichnungen über dienstliche Behandlungen von Bundeswehrangehörigen einrichtet und dabei verunglückt. |
| Normenkette | SVG § 81 Abs 1<br>SVG § 85 Abs 1 |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 29 V 198/93.SVG |
| Datum | 30.01.1997 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 15 VS 38/97 |
| Datum | 07.04.1998 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 30. Januar 1997 wird zurÃ¼ckgewiesen. II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist es streitbefangen, ob beim KlÃ¤ger die Folgen eines Unfalls vom 21.03.1992 als WehrdienstbeschÃ¤digungs-Folgen (WDB-Folgen) anzuerkennen sind und ihm hierfÃ¼r Versorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) i.V.m. dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zu gewÃ¤hren ist.

Der KlÃ¤ger ist bis 30.09.1993 Berufssoldat (SanitÃ¤tsoffizier) bei der Bundeswehr gewesen. FÃ¼r ihn legte die Beklagte am 13.08.1992 ein WDB-Blatt an, weil der KlÃ¤ger bei Archivarbeiten von der Leiter gestÃ¼rzt sei und sich dabei verletzt habe. Hierzu teilte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 07.10.1992 erlÃ¤uternd mit, er habe sich im Ã¶rtlichen Zusammenhang mit seiner Wohnung ein Archiv fÃ¼r seine privaten Aufzeichnungen gebaut und sei dort am 21.03.1992 bei der Lagerung einer Kiste mit einer Leiter gestÃ¼rzt. Hierbei habe er sich einen Fersenbeinbruch sowie eine BandscheibenschÃ¤digung zugezogen. Mit Bescheid vom 19.02.1993 lehnte die Beklagte die Anerkennung einer WDB-Folge ab, weil der Sturz von der Leiter wÃ¤hrend der Freizeit erfolgt sei und daher keine WehrdienstbeschÃ¤digung im Sinne des Â§ 81 SVG vorliege. Die hiergegen erhobene Beschwerde des KlÃ¤gers wies sie mit Beschwerdebescheid vom 05.08.1993 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck, da es der Voraussetzungen des Â§ 81 SVG ermangle und daher auch kein Ausgleich nach Â§ 85 SVG gewÃ¤hrt werden kÃ¶nne.

Das dagegen angerufene Sozialgericht MÃ¼nchen (Az.: S 29/V 198/93) hat wÃ¤hrend der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 08.02.1994 den KlÃ¤ger gehÃ¶rt, AuskÃ¼nfte des SanitÃ¤tsamtes der Bundeswehr sowie der Wehrbereichsverwaltung V eingeholt, den Freistaat Bayern mit Beschluss vom 30.11.1994 zum Verfahren beigeladen und im Termin vom 14.02.1995 den ehemaligen Dienstvorgesetzten des KlÃ¤gers, Dr â¦, als Zeugen gehÃ¶rt. Im AnschluÃ daran hat es nach Vertagung der Streitsache einen Befundbericht von Dr â¦ angefordert, einen Arztbrief von Dr â¦ beigezogen, die Unterlagen des Instituts fÃ¼r Wehrmedizinalstatistik und Berichtswesen angefordert und den KlÃ¤ger von Amts wegen durch den OrthopÃ¤den Prof.Dr â¦ untersuchen lassen. In seinem Gutachten vom 06.01.1996 ist der SachverstÃ¤ndige zu dem Ergebnis gekommen, daÃ der Fersenbeinbruch des KlÃ¤gers ohne nachweisbare FormverÃ¤nderungen verheilt sei. Hinsichtlich der RÃ¼ckenschmerzen des KlÃ¤gers kÃ¶nne kein ursÃ¤chlicher Zusammenhang zwischen diesen und dem Sturz angenommen werden: lediglich bei einem unmittelbar nach dem Unfall auftretenden Schmerz kÃ¶nne eine Verschlimmerung der degenerativen WirbelsÃ¤ulenverÃ¤nderungen bejaht werden. Die MdE sei ab 01.08.1992 bis 10.09.1992 mit 100 v.H., bis 21.12.1992 mit 50 v.H., bis 21.03.1993 mit 30 v.H. und anschlieÃend mit 20 v.H. zu bewerten.

Nach Einholung weiterer AuskÃ¼nfte des Instituts fÃ¼r Wehrmedizinalstatistik und Berichtswesen, der Deutschen Krankenhausgesellschaft und der Bayerischen Krankenhausgesellschaft hat das Sozialgericht mit Urteil vom 30.01.1997 die Klage als unbegrÃ¼ndet abgewiesen. In den UrteilsgrÃ¼nden hat es darauf abgestellt, daÃ der KlÃ¤ger zum Zeitpunkt des Sturzes keine Wehrdienstverrichtung vorgenommen habe, weil die Archivierung seiner privaten Aufzeichnungen nicht auf spezifischen Befehl erfolgt sei. Seine "Bereitschaft zum Dienst" zur Unfallzeit habe

Ã¼berdies noch keine Wehrdienstleistung begrÃ¼ndet und wehrdiensteigentÃ¼mliche VerhÃ¤ltnisse hÃ¤tten deshalb nicht vorgelegen, weil die Art der Archivierung sich nach privatem Gestaltungswillen gerichtet habe. Der gesamte Geschehensablauf falle daher nicht in den Haftungsbereich der Beklagten.

Seine dagegen zum Bayer. Landessozialgericht eingelegte Berufung hat der KlÃ¤ger im wesentlichen damit begrÃ¼ndet, daÃ die ihm zum Unfallzeitpunkt auferlegte Rufbereitschaft als Wehrdienstleistung aufzufassen und die Archivierung seiner privaten Aufzeichnungen wegen der beabsichtigten SchlieÃung des Bundeswehrkrankenhauses MÃ¼nchen sowie der Unklarheiten Ã¼ber seine spÃ¤tere berufliche TÃ¤tigkeit erforderlich gewesen sei. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 07.04.1998 hat der Senat den KlÃ¤ger gehÃ¶rt. Dieser beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 30.01.1997 sowie des Bescheides vom 19.02.1993 in der Fassung des Beschwerdebescheides vom 05.08.1993 dem Grunde nach zu verurteilen, ihm wegen der Folgen der am 21.03.1992 erlittenen WehrdienstbeschÃ¤digung Ausgleich zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte und der Beigeladene beantragen, die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 30.01.1997 zurÃ¼ckzuweisen.

Beigezogen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren die WDB-Akte der Beklagten sowie die Akte des vorangegangenen Streitverfahrens vor dem Sozialgericht MÃ¼nchen. Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalt wird auf den gesamten Ã¼brigen Inhalt dieser Akten, insbesondere die erwÃ¤hnten AuskÃ¼nfte und Gutachten, die Sitzungsniederschriften des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 08.02.1994 und vom 14.02.1995, die Sitzungsniederschrift des Bayer. Landessozialgerichts vom 07.04.1998 sowie die SchriftsÃ¤tze der Beteiligten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist nach Â§ 88 Abs.7 SVG i.V.m. Â§ 143 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft; einer Zulassung der Berufung nach Â§ 144 Abs.1 Satz 1 SGG in der Fassung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11.01.1993 hat es im Hinblick auf Satz 2 dieser Vorschrift nicht bedurft. Das Rechtsmittel ist form- und fristgerecht eingelegt (Â§ 151 SGG), damit insgesamt zulÃ¤ssig, erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet.

Nach Â§ 85 Abs.1 SVG erhalten Soldaten wegen der Folgen einer WehrdienstbeschÃ¤digung wÃ¤hrend ihrer Dienstzeit einen Ausgleich in HÃ¶he der Grundrente und der SchwerstbeschÃ¤digtenzulage nach Â§ 30 Abs.1 und Â§ 31 BVG . WehrdienstbeschÃ¤digung ist nach Â§ 81 Abs.1 SVG eine gesundheitliche SchÃ¤digung, die durch eine Wehrdienstverrichtung, durch einen wÃ¤hrend der AusÃ¼bung des Wehrdienstes erlittenen Unfall oder durch die dem Wehrdienst eigentÃ¼mlichen VerhÃ¤ltnisse herbeigefÃ¼hrt worden ist.

Sachlich zutreffend hat es das Sozialgericht jedoch verneint, daÃ der KlÃ¤ger eine

WehrdienstbeschÃ¤digung erlitten hat. Zur Zeit des Unfalls am 21.03.1992 hat der KlÃ¤ger nÃ¤mlich keine Wehrdienstverrichtung vorgenommen. Wie er in seinem Schreiben vom 07.10.1992 an das WehrbereichsgebÃ¼hrnisamt V ausgefÃ¼hrt hat, war ihm zum Unfallzeitpunkt seine Ruhestandsversetzung zum 30.09.1993 bereits bekannt und hat die Anlage eines Archivs fÃ¼r seine privaten Aufzeichnungen im Wohnbereich den Zweck gehabt, eine fachgerechte Lagerung seines â zusÃ¤tzlich zu den vom Dienstherrn archivierten umfassenden Patientenunterlagen privat gefÃ¼hrten (vgl. hierzu insbesondere die AuskÃ¼nfte des Instituts fÃ¼r Wehrdienstmedizinalstatistik vom 23.04./01.10.1996) â militÃ¤rischen und zivilen "Patientenarchivs" zu gewÃ¤hrleisten sowie die geordnete WeiterfÃ¼hrung seines wissenschaftlichen Materials und seiner Wissenschaftsbibliothek zu sichern. Zudem hatte er die Absicht, nach seiner Ruhestandsversetzung einen neuen Start als Arzt im Zivilen zu versuchen. Die Anlage des Archivs muÃ damit eindeutig eigenwirtschaftlichen Zwecken zugeordnet werden. Da es zudem vom Dienstherrn weder veranlaÃt noch gar befohlen worden ist, private Patientenaufzeichnungen aus dem Bundeswehrkrankenhaus MÃ¼nchen zu entfernen, kann eine Wehrdienstverrichtung nicht bejaht werden. Dahingestellt kann es dabei bleiben, ob im Hinblick auf die Auskunft des Instituts fÃ¼r Wehrmedizinalstatistik und Berichtswesen vom 01.10.1996 sogar eine Pflichtwidrigkeit des KlÃ¤gers vorgelegen hat. Ein Versorgungsschutz nach Â§ 81 Abs.1, 1. Alternative SVG scheidet aber jedenfalls aus.

Der KlÃ¤ger hat zum Unfallzeitpunkt auch keinen Wehrdienst geleistet. Die Rufbereitschaft als "Bereitschaft zum Dienst" begrÃ¼ndet es anders als der "Bereitschaftsdienst" noch nicht, daÃ wÃ¤hrend ihres Bestehens Wehrdienst geleistet wird, wie bereits der Bundesverteidigungsminister mit seinem ErlaÃ vom 09.12.1960 (BVBl.1961 S.60 Nr.40) festgestellt und das Bundessozialge- richt bestÃ¤tigt hat (BSG vom 25.01.1974, 10 RV 7/73 und vom 15.11.1977, 10 RV 97/76 ). Dies erklÃ¤rt sich u.a. daraus, daÃ sich bei einer "Rufbereitschaft" oder "Bereitschaft zum Dienst" der innere Zusammenhang zum Dienst noch nicht in einer Weise verfestigt hat, daÃ von einer tatsÃ¤chlichen Dienstleistung ausgegangen werden kÃ¶nnte. Gewisse, durch den Wehrdienst bedingte BeschrÃ¤nkungen in der Freizeit nehmen erst dann die QualitÃ¤t einer tatsÃ¤chlichen Dienstleistung an, wenn aufgrund einer Aufforderung, gleich welcher Art, eine konkrete TÃ¤tigkeit verrichtet wird, die dem dienstlichen Aufgabenbereich des Betroffenen oder der Aufforderung von dritter Seite entspricht. Auch Â§ 81 Abs.1, 2. Alternative SVG kommt dem KlÃ¤ger daher im Ergebnis nicht zugute.

Die Verletzung des KlÃ¤gers ist schlieÃlich auch nicht durch die dem Wehrdienst eigentÃ¼mlichen VerhÃ¤ltnisse verursacht worden. Ein Vergleich mit den gerichtsbekannten VerhÃ¤ltnissen an zivilen KrankenhÃ¤usern zeigt zunÃ¤chst, daÃ auch in diesen eine Rufbereitschaft fÃ¼r Ãrzte oder sonstiges medizinisches Personal durchaus Ã¼blich ist. WehrdiensteigentÃ¼mlich kÃ¶nnte es damit allenfalls sein, daÃ die Organisation der Rufbereitschaft per Dienstbefehl geregelt wird und der Soldat mangels eigener Mitwirkung bei dieser Organisation sowie seiner soldatischen Dienstpflichten keinen EinfluÃ darauf hat, in welcher Weise diese Rufbereitschaft geregelt wird. Selbst wenn der Senat aber insoweit wehrdiensteigentÃ¼mliche VerhÃ¤ltnisse bejaht â was im Ergebnis offen bleiben

kann -, wÃ¤ren diese jedenfalls nicht Ursache des erfolgten Sturzes und seiner Folgen. Auch Â§ 81 Abs.1, 3. Alternative SVG kann daher letztlich nicht zur Anwendung kommen.

Eine weitere SachverhaltsaufklÃ¤rung, insbesondere durch Einholung eines Ã¤rztlichen Gutachtens, war bei diesem Sachverhalt entbehrlich. BeweisantrÃ¤ge haben die Verfahrensbeteiligten im Ã¼brigen auch nicht gestellt.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision im Sinne des Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor, weil die Rechtssache weder grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat noch der Senat von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht.

Erstellt am: 10.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024